

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums im Loekamp Marl e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums im Loekamp Marl e.V.“ Er hat seinen Sitz in Marl.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben des Gymnasiums im Loekamp (GiL) bei der Erziehung und Bildung seiner Schülerinnen und Schüler.

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel.
 - b) Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler.
 - c) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten.
 - d) Pflege der Beziehungen zwischen Schule, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Ehemaligen und Freunden der Schule.
2. Bei der Verwirklichung der Vereinszwecke und der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke 1. 5. d. §§ 51 ff AO.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, - der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, sowie
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes wenn das auszuschließende Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist einmal jährlich zu entrichten und mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassierer/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) einem weiteren Mitglied.

Ferner gehören ihm als geborene Mitglieder

- f) der/die Schulleiter/in
 - g) der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft an.
2. Die Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen die geborenen Mitglieder - werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 3. Der engere Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassierer/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes berechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung und Vorlage eines Tätigkeits- und Kassenberichts,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft den Vorstand ein:
 - a) nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate,
 - b) schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von acht Tagen.
2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder dieses für erforderlich halten.
3. Der Vorstand kann Dritte, insbesondere Schüler(innen) der Schülervertretung des GiL, mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
5. Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Protokolle sind vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen:
 - a) nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre
 - b) innerhalb von vier Wochen auf schriftliches Verlangen - mit Angabe des Zwecks und der Gründe - von mindestens 30 Mitgliedern,

- c) schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet.
3. Die Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Bei Beschlüssen über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre einen Tätigkeits- und Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer jeweils für die vergangenen Geschäftsjahre vorzulegen.
6. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) die Festsetzung und Änderungen von Mitgliedsbeiträgen,
- b) die Festlegung von Umlagen zur Förderung besonderer Vorhaben oder Veranstaltungen,
- c) über Satzungsänderungen,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Verwendung von Mitteln und Gewinnen

1. Die Mittel und etwaigen Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen
2. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vereinsvermögen für gleiche Zwecke eines anderen Gymnasiums zu verwenden.